

Kernsätze aus dem Urteil des BGH vom 4.7.2019 (Az I ZR 149/18)

Bundesgerichtshof stärkt Rolle der Deutschen Umwelthilfe e.V. als Umwelt- und Verbraucherschutzverband – DUH-Marktüberwachung ist rechtmäßig

Vorbemerkung

Seit Jahren versuchen interessierte Wirtschaftskreise insbes. der deutschen Automobilindustrie und Fahrzeughandel, die Deutsche Umwelthilfe e.V. bezüglich ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit als Umwelt- und Verbraucherschutzverband zu diskreditieren. Sie werfen der Deutschen Umwelthilfe stereotyp rechtsmißbräuchliches Vorgehen vor und fordern seit über zehn Jahren den Entzug der Klagebefugnis. Flankiert werden diese Diskreditierungen durch der deutschen Automobilindustrie nahe stehenden Politiker, die Ende 2018 sogar den Entzug der Gemeinnützigkeit der Deutschen Umwelthilfe sowie den Entzug der Klagerechte vor Verwaltungsgerichten forderten.

Mit Urteil vom 04.07.2019 – I ZR 149/18 – *Umwelthilfe* hat der Bundesgerichtshof (BGH) **klargestellt, dass ein rechtsmißbräuchliches Handeln der Deutschen Umwelthilfe beim Ausspruch von Abmahnungen wegen Verstößen von Unternehmen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften nicht ansatzweise gegeben ist und auch keinerlei Zweifel an der Klagebefugnis als anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband bestehen.** Das oberste deutsche Zivilgericht hat mit diesem Urteil vielmehr die Rolle der Deutschen Umwelthilfe gestärkt und damit in der Konsequenz die Kritik von interessierten Wirtschaftskreisen und einzelner Politiker an ihrer Tätigkeit zurückgewiesen. Zur PM und Urteilsbegründung: <http://l.duh.de/p190906>

Der BGH bestätigt mit seinem Urteil zusammengefasst:

- Die ökologische Marktüberwachung der Deutschen Umwelthilfe ist rechtmäßig
- Die Eintragung der Deutschen Umwelthilfe als Klägerin der Liste der qualifizierten Einrichtungen wird vom Bundesamt für Justiz regelmäßig überprüft und bestätigt, eine Überprüfung dieser Eintrag sieht der BGH als nicht notwendig an

- Die Verwendung der aus der ökologischen Marktüberwachung resultierenden Mittel ist rechtmäßig und darf für andere satzungsgemäße Zwecke der Deutschen Umwelthilfe, darunter Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden
- Die Höhe der Abmahnpauschale ist rechtmäßig, sie dient lediglich der Deckung der entstehenden Kosten
- Die im Rahmen eines Streitfalls gemachte Streitwertangabe in Höhe von 30.000 Euro ist angemessen
- Die Gehälter der Geschäftsführer bilden nur einen Bruchteil der Gesamtaufwendungen der Deutschen Umwelthilfe und geben keinen Grund für die Unterstellung eines Rechtsmissbrauchs
- Spenden und Projektförderungen von Toyota führen nicht zu der Annahme des Rechtsmissbrauchs. Die Deutsche Umwelthilfe betreibt weder eine Wirtschaftsförderung für das spendende Unternehmen noch beeinflusste die Spende die Unabhängigkeit der ökologischen Marktüberwachung der Deutschen Umwelthilfe

Hintergrund des Urteils des BGH vom 04.07.2019 – I ZR 149/18

Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem ersten Zivilsenat des BGH I ZR 149/18 – *Umwelthilfe* war ein Rechtsstreit der Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen einen größeren Stuttgarter Automobilhändler, der auf seinem gewerblichen Internetauftritt ein (besonders PS-starkes AMG-) Modell des Herstellers Mercedes Benz beworben hatte, ohne dort konkret die nach § 5 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Pflichtangaben zu den Werten des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen gemacht zu haben.

Die Vorschrift des § 5 Pkw-EnVKV ist eine im EU-Recht verankerte, europaweit geltende Verbraucherschutzvorschrift und dient dazu, Neuwagenkäufer über den Kraftstoffverbrauch und die Umweltauswirkungen beim Betrieb neuer Personenkraftwagen zu informieren.

Nach erfolgloser Abmahnung des beklagten Autohauses auf Unterlassung der wettbewerbswidrigen Werbung leitete die Deutsche Umwelthilfe ein entsprechendes Unterlassungsklageverfahren vor dem Landgericht Stuttgart ein, das den beklagten

Autohändler mit Urteil vom 13.12.2016 antragsgemäß auf Unterlassung der beanstandeten Internetwerbung verurteilte. Einwände des Autohändlers, das Vorgehen der Deutschen Umwelthilfe sei rechtsmißbräuchlich, weil sie u.a. aus ihrer Marktüberwachungstätigkeit angeblich Überschüsse erziele, eine Vielzahl von Unternehmen verklage und sich angeblich von dem Automobilkonzern Toyota sponsern lasse, gleichzeitig aber gegen Toyota-Autohändler nicht vorgehe, wies bereits das Landgericht Stuttgart zurück.

Der beklagte Automobilhändler ging gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Stuttgart in Berufung vor dem zuständigen Oberlandesgericht Stuttgart. Dieses bestätigte mit Urteil vom 02.08.2018 – 2 U 165/16 – das Urteil des Landgerichts Stuttgart und stellte fest, es bestehe kein Anlass, dem Antrag des Autohändlers stattzugeben, den Rechtsstreit auszusetzen und dem Bundesamt für Justiz vorzulegen, das erneut eine Überprüfung der Eintragung der Deutschen Umwelthilfe in die Liste der klagebefugten qualifizierten Einrichtungen vornehmen solle, um ein angebliches rechtsmißbräuchliches Vorgehen abzu prüfen. Vielmehr handele die Deutsche Umwelthilfe rechtmäßig. Das OLG Stuttgart ließ die Revision vor dem BGH zu.

Die Entscheidungsgründe des BGH in seinem Urteil vom 04.07.2019 - I ZR 149/18

Der BGH hat die Revision des beklagten Autohändlers mit Urteil vom 04.07.2019 – I ZR 149/18 – *Umwelthilfe* als **unbegründet zurückgewiesen und hervorgehoben, dass die Deutsche Umwelthilfe klagebefugt und ihr Handeln auch rechtmäßig ist.**

So führt der BGH aus, **mit Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG bestehe die Klagebefugnis der Deutschen Umwelthilfe mit konstitutiver Wirkung.** Diese Eintragung habe das Bundesamt für Justiz nach vorausgegangenen turnusgemäßen Überprüfungen der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Deutschen Umwelthilfe mit Bescheid vom 28.01.2016 bestätigt. An das Vorliegen begründeter Zweifel im Sinne des § 4 Abs. 4

UKlaG bezüglich der Rechtmäßigkeit des Fortbestehens dieser Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen seien strenge Anforderungen zu stellen, weil sonst eine effektive Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegen Wettbewerbsverletzer gefährdet wäre. Solche **begründeten Zweifel an der Eintragungsfähigkeit der Deutschen Umwelthilfe in die Liste qualifizierter Einrichtungen bestünden allerdings nicht**. Es bestehe auch kein Anlass, das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung der Deutschen Umwelthilfe in die Liste der qualifizierten Einrichtungen aufzufordern.

So würden aufgrund der bisherigen Tätigkeit der Deutschen Umwelthilfe keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben künftig nicht dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werde. Insbesondere sei auch die im vorliegenden Fall erhobene Unterlassungsklage wegen eines Verstoßes gegen § 5 Pkw-EnVKV vom Satzungszweck der Deutschen Umwelthilfe erfasst, da hierzu Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung des nationalen und internationalen Umwelt- und Verbraucherschutzrechts, insbesondere des Umwelt- und Verbraucherschutzrechts der Europäischen Union, gehören. Abmahnungen wegen Verstößen gegen verbraucherschützende Normen sowie die nachfolgende gerichtliche Klärung fallen unter die von der Satzung geforderten Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung des nationalen und internationalen Umwelt- und Verbraucherschutzrechts. RN 7 und 19 ff.

Auch sei ein rechtsmißbräuchliches Vorgehen der Deutschen Umwelthilfe nicht erkennbar.

So sei nach der Rechtsprechung des BGH von einem rechtsmißbräuchlichen Handeln dann auszugehen, wenn das beherrschende Motiv bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt werden und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv einer Verfahrenseinleitung erscheinen. Die Annahme eines derartigen Rechtsmißbrauchs erfordere eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Insbesondere könne ein Anhaltspunkt für eine mißbräuchliche Rechtsverfolgung darin bestehen, dass die Anspruchsberechtigten die Belastung der gegnerischen Partei mit möglichst hohen Prozesskosten bezwecken oder systematisch

überhöhte Abmahngebühren oder Vertragsstrafen verlangt werden. Schließlich könne ein rechtsmißbräuchliches Handeln auch dann vorliegen, wenn die Anspruchsberechtigten kein nennenswertes wirtschaftliches oder wettbewerbspolitisches Interesse an der Rechtsverfolgung haben können oder bei wettbewerbsrechtlich zweifelhafter Beurteilung in großer Zahl Abmahnungen ausgesprochen werden, ohne dass bei Ausbleiben einer Unterwerfung des Abgemahnten eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werde. Damit könne sich der Verdacht aufdrängen, die Abmahntätigkeit werde in erster Linie dazu eingesetzt, Ansprüche auf Aufwendungsersatz und gegebenenfalls Vertragsstrafenansprüche entstehen zu lassen.

Derartige **Ansatzpunkte für ein rechtsmißbräuchliches Handeln seien aber, so der BGH in seinem Urteil vom 04.07.2019, bei der Deutschen Umwelthilfe e.V. nicht ansatzweise gegeben.** So habe bereits das zuständige Bundesamt für Justiz bei der Prüfung und auch Überprüfung der Voraussetzungen der Deutschen Umwelthilfe für die Eintragung in die Liste der klagebefugten qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG die Tätigkeit und insbesondere die Mittelverwendung der Deutschen Umwelthilfe überprüft und für rechtmäßig befunden. Der BGH komme in seiner Bewertung zu keinem anderen Ergebnis.

So seien die **Erzielung von Überschüssen der Deutschen Umwelthilfe aus ihrer Marktüberwachungstätigkeit (Einnahmen aus Abmahnkostenpauschalen und Vertragsstrafen) und deren Verwendung (auch) für andere Zwecke als die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen im Verbraucherinteresse kein Anzeichen für eine rechtsmißbräuchliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen,** so lange der Verbraucherschutz durch Marktüberwachung als Verbandszweck nicht lediglich vorgeschoben sei, tatsächlich aber nur dazu diene, Einnahmen zu erzielen und damit Projekte zu finanzieren, die wiederum nicht dem Verbraucherschutz durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen dienen.

Das ist bei der Deutschen Umwelthilfe – so der BGH wortwörtlich – nicht der Fall. **Vielmehr geschehe die Marktüberwachung der Deutschen Umwelthilfe in Wahrnehmung ihres**

Satzungszwecks, wobei nichts ersichtlich sei, dass sie damit nicht in erster Linie nicht Wettbewerbsverstöße verfolge, sondern Einnahmen für andere Zwecke generieren wolle. Wortwörtlich führt der BGH hierzu aus:

*„Gibt es eine Vielzahl von Verstößen gegen eine dem Verbraucherschutz dienende Kennzeichnungs- oder Informationspflicht wie z.B. die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, setzt eine effektive Durchsetzung von Verbraucherinteressen eine damit korrespondierende Vielzahl von Abmahnungen und – soweit keine Unterlassungserklärungen abgegeben werden – gerichtlicher Verfahren voraus. **Nimmt ein Verbraucherverband seine Aufgabe ernst, zieht eine Vielzahl von Wettbewerbsverstößen zwangsläufig eine entsprechende Anzahl von Abmahnungen und gegebenenfalls gerichtliche Verfahren nach sich.**“ RN 44.*

Würde man dies anders sehen, wäre die Deutsche Umwelthilfe vielmehr gezwungen, ihre Marktüberwachung nach einer bestimmter Anzahl von Abmahnungen oder verwirkter Vertragsstrafen einzustellen, sobald sie ihre darauf entfallenden Kosten gedeckt hätte. Dies wäre indessen mit dem Sinn und Zweck des Wettbewerbsrechtes nicht vereinbar, denn den klagebefugten qualifizierten Einrichtungen wie der Deutschen Umwelthilfe sei gerade auch die Marktüberwachung zugewiesen, die dem Interesse der Allgemeinheit an der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs dient.

Eine den Verdacht des Rechtsmißbrauchs begründende Gewinnerzielungsabsicht folge auch nicht, so der BGH, aus der Höhe der Vergütung der beiden Geschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe, die neben den Aufwendungen der Deutschen Umwelthilfe für eine satzungsgemäße Betätigung wie beispielsweise Projektförderung und -begleitung, Kampagnenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit jeweils nur einen Bruchteil der jährlichen Gesamtaufwendungen ausmachen würden. Damit sei aber ausgeschlossen, dass der eigentliche Zweck der Deutschen Umwelthilfe damit ein rechtsmißbräuchliches Vorgehen darin liege, Einnahmen für Personalkosten zu generieren und nicht Verbraucherinteressen zu verfolgen.

Auch in der Gesamtschau seit entgegen den Behauptungen des beklagten **Automobilhändlers kein rechtsmißbräuchliches Vorgehen der Deutschen Umwelthilfe zu erkennen**. So liege in der verlangten **Abmahnkostenpauschale** für begründete Abmahnungen, die bei der Deutschen Umwelthilfe bei 229,34 EUR bzw. 276,98 EUR bei Testbesuchen liegt, **keine rechtsmißbräuchliche Gewinnerzielungsabsicht vor**. Diese Pauschale decke lediglich die Kosten der Deutschen Umwelthilfe. **Gleiches gelte für die in der Vergangenheit gewährten Spenden und Sponsoringleistungen des Automobilherstellers Toyota an die Deutsche Umwelthilfe, die projektbezogen verwendet wurden**. Bereits das Oberlandesgericht Stuttgart habe festgestellt, dass die Deutsche Umwelthilfe in Anbetracht dieser projektbezogenen Spenden und Sponsoringleistungen nicht selektiv vorgegangen sei, den Automobilhersteller Toyota oder Toyota-Automobilhändler bei der Verfolgung von umweltbezogenen, verbraucherrelevanten Rechtsverstößen geschont oder ihn aber bei der Kampagnenführung begünstigt habe. Die Deutsche Umwelthilfe hatte in dem geführten Rechtsstreit anhand einer umfangreichen Auflistung eine Vielzahl geführter Unterlassungsverfahren gegen Toyota-Händler nachgewiesen. RN 51.

Schließlich stellte der BGH klar, dass auch die vorläufigen Streitwertangaben der Deutschen Umwelthilfe für Unterlassungsklageverfahren der vorliegenden Art in Höhe von 30.000,00 EUR, die für die Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren maßgebend sind, kein Indiz für eine rechtsmißbräuchliche Anspruchsverfolgung bilden. Ein solcher Streitwertansatz sei vielmehr unter Berücksichtigung der einschlägigen Streitwertrechtsprechung durchaus angemessen.

Fazit

Mit seinem Urteil vom 04.07.2019 - I ZR 149/18 – *Umwelthilfe* hat der BGH nach umfassender Prüfung und mit umfangreicher Begründung klargestellt, dass die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Unternehmen gegen verbraucherrechtliche Vorschriften wie im Streitfall der Pkw-EnVKV oder auch der Energieeinsparverordnung oder

der Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen nicht rechtsmißbräuchlich ist, sondern **die Deutsche Umwelthilfe vielmehr mit dieser Tätigkeit ihren satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgabenstellungen nachkommt. Die Unterstellungen interessierter Kreise aus Wirtschaft und Politik, die Deutsche Umwelthilfe handele rechtsmißbräuchlich und sei ein bloßer Abmahnverein, haben sich damit als unzutreffend dargestellt und sich als das entlarvt, was sie letztendlich sind: bloße Diskreditierungen und der untaugliche Versuch, einen aus ihrer Sicht unbequemen Vertreter der Zivilgesellschaft bei Wahrnehmung der ihm rechtlich und gesetzlich zugewiesenen Aufgabenstellungen zu behindern.** Der BGH hat dem mit seinem Urteil vom 04.07.2019 jetzt Einhalt geboten.

Der BGH bestätigt mit seinem Urteil:

- Die ökologische Marktüberwachung der Deutschen Umwelthilfe ist rechtmäßig
- Die Eintragung der Deutschen Umwelthilfe als Klägerin der Liste der qualifizierten Einrichtungen wird vom Bundesamt für Justiz regelmäßig überprüft und bestätigt, eine Überprüfung dieser Eintrag sieht der BGH als nicht notwendig an
- Die Verwendung der aus der ökologischen Marktüberwachung resultierenden Mittel ist rechtmäßig und darf für andere satzungsgemäße Zwecke der Deutschen Umwelthilfe, darunter Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden
- Die Höhe der Abmahnpauschale ist rechtmäßig, sie dient lediglich der Deckung der entstehenden Kosten
- Die im Rahmen eines Streitfalls gemachte Streitwertangabe in Höhe von 30.000 Euro ist angemessen
- Die Gehälter der Geschäftsführer bilden nur einen Bruchteil der Gesamtaufwendungen der Deutschen Umwelthilfe und geben keinen Grund für die Unterstellung eines Rechtsmissbrauchs
- Spenden und Projektförderungen von Toyota führen nicht zu der Annahme des Rechtsmissbrauchs. Die Deutsche Umwelthilfe betreibt weder eine

Wirtschaftsförderung für das spendende Unternehmen noch beeinflusste die Spende die Unabhängigkeit der ökologischen Marktüberwachung der Deutschen Umwelthilfe

Verfasst von Roland Demleitner, Rechtsanwalt

Berlin, 6. September 2019